

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV I-001/15

HA

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 25.03.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.02.2015	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.03.2015	☒ Hauptausschuss	18.03.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.03.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.03.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.03.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus beschließen.

In Vertretung

Holger Kelch

Lothar Nicht

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.01.2015 den Beschluss gefasst, durch die Verwaltung eine neue Vergnügungssteuersatzung, die nur noch die Erhebung der Steuer für Spielapparate vorsieht und die eine Erhöhung des Steuersatzes für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen beinhaltet, erarbeiten zu lassen. Dieser Satzungsentwurf liegt zur Beschlussfassung vor.

Damit soll erreicht werden, dass insbesondere die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen wegfällt, da sie uneffektiv ist, der Veranstalterszene schadet und in ihrer Ausgestaltung zu Ungerechtigkeiten führt. Erreicht wird dies, indem die „sonstige Vergnügungssteuer“ wegfällt und nur noch eine Erhebung der Steuer für Spielapparate erfolgt.

Der Ausgleich des Einnahmeausfalls soll durch die Steuersatzerhöhung bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 15 auf 16 % der Bruttokasse erfolgen. Damit kann gleichzeitig ein Effekt zur Eindämmung der Aufstellung von Spielapparaten und damit der Spielsuchtprävention erreicht werden, da die bisherigen Erhöhungen nicht zu einer Verringerung der Apparatanzahlen geführt haben.

Ein weiterer wesentlicher Effekt ist die Steigerung der Erträge aus Vergnügungssteuern zugunsten des städtischen Haushalts im Interesse der Haushaltskonsolidierung, die durch die Erhöhung zusätzlich zu erwarten ist.

Die Erhöhung des Steuersatzes um 1 % ist auch nicht unangemessen, da Cottbus damit längst nicht den höchsten Steuersatz in Deutschland hat (der dürfte bei 24 % liegen) und mit der Erhöhung von 2011 (von 12 auf 15 %) kein Rückgang, sondern ein Zuwachs an Automatenaufstellungen verbunden war.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Keine, aber

- Wegfall der Einnahmen aus sonstigen Steuern von ca. 20 T€/a
- Erhöhung der Einnahmen aus Apparatesteuer von ca. 40 T€/a → **+ 20 T€/a**

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

keine